

# RS OGH 1994/10/27 6Ob548/94, 1Ob2100/96x, 2Ob33/97k

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 27.10.1994

## Norm

JN §28

JN §87a

## Rechtssatz

Die Lieferung von Waren durch einen österreichischen Exporteur in das Ausland stellt für sich allein noch keine ausreichende Inlandsbeziehung zur Begründung der inländischen Gerichtsbarkeit für die Kaufpreisklage des Exporteurs dar. Sie wird auch durch das Vorliegen des Gerichtsstandes nach § 87 a JN nicht in ausreichender Weise verstärkt, weil das Vorliegen der weiteren rein formalen Voraussetzung des urkundlichen Nachweises der Bestellung und der tatsächlichen Übernahme keinen zusätzlichen Inlandsbezug darstellt.

## Entscheidungstexte

- 6 Ob 548/94  
Entscheidungstext OGH 27.10.1994 6 Ob 548/94
- 1 Ob 2100/96x  
Entscheidungstext OGH 04.06.1996 1 Ob 2100/96x  
Auch
- 2 Ob 33/97k  
Entscheidungstext OGH 02.09.1999 2 Ob 33/97k

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0046584

## Dokumentnummer

JJR\_19941027\_OGH0002\_0060OB00548\_9400000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)